



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

Unfallversicherung
Mitteilung

Bern, im November 2024

Informationen zur Unfallversicherung im Hinblick auf den Jahreswechsel 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf das neue Jahr, das vor der Tür steht, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung zukommen zu lassen.

1. Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2025

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, das heisst grundsätzlich alle zwei Jahre. Für die Berechnung der Teuerungszulagen der UVG-Renten ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Monats September massgebend (Art. 44 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung; UVV). Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist der LIK seit dem für die Berechnung massgeblichen Zeitpunkt, d. h. bei der letzten Anpassung der UVG-Renten 2023, um 2,5 Prozent gestiegen.

Der Bundesrat hat daher am 20. November 2024 beschlossen, den Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der obligatorischen Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2025 eine Teuerungszulage von 2,5 Prozent zu gewähren. Die Anpassung betrifft alle laufenden Renten. Für Renten, die erstmals nach dem 1. Januar 2023 und damit nach der letzten Teuerungsanpassung ausgerichtet wurden und die sich auf Unfälle nach dem 1. Januar 2020 beziehen, gilt eine besondere Berechnungstabelle, die das Jahr berücksichtigt, in dem sich der Unfall ereignet hat.

2. Umsetzung der Motion Darbellay 11.3811 «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Am 27. September 2024, hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» verabschiedet. Die Motion verlangt, dass Taggelder auch in Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendliche bzw. Jugendlicher erlitten hat, als sie noch nicht er-

werbstätig war. Die Vorlage sieht vor, das UVG zu ändern und Artikel 8 mit einem Absatz 3 zu ergänzen, damit Rückfälle und Spätfolgen eines Unfalls, der nicht UVG-versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, ebenfalls als Nichtberufsunfälle gelten. Zugleich soll Artikel 16 UVG einen neuen Absatz 2bis erhalten, der vorsieht, dass die erwähnten Rückfälle und Spätfolgen einen Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 UVG begründen. Diese neue Bestimmung regelt auch, wie der Anspruch auf Taggeld konkret ausgestaltet wird. Diese Lösung entspricht somit im engeren Sinne dem Ziel der Motion. Die Vorlage wird im Laufe des Jahres 2025 im Parlament beraten.

3. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Der Finanzbedarf der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA), welche Entschädigungen für Asbestopfer und deren Angehörigen leistet, welche mangels beruflicher Asbestexposition keinen Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung haben, ist auf lange Sicht nicht sichergestellt. Mit der Einführung eines neuen Artikels 67b UVG hat der Bundesrat die Möglichkeit geschaffen, dass die Suva der Stiftung EFA finanzielle Unterstützung zukommen lassen kann. Eine allfällige Finanzierung erfolgt ausschliesslich durch Ertragsüberschüsse aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine solche Unterstützung erfolgt, obliegt dem Suva-Rat. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat die Vorlage am 18. Oktober 2024 angenommen, sie wird voraussichtlich in der Wintersession im Nationalrat beraten.

4. Entlastung der Vereine des Breitensports von der gesetzlichen Versicherungspflicht

Personen, welche als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer in Vereinen des Breitensports oder ähnlichen Organisationen im Bereich des Sports tätig sind und dafür eine – wenn auch bescheidene – Entschädigung erhalten, gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des UVG und sind entsprechend zu versichern. Aufgrund der Häufigkeit von Verletzungen in diesen Funktionen und der Höhe der Kosten dieser Unfälle ist es für Sportvereine bisweilen schwierig, einen Unfallversicherer zu finden. Regelmässig muss nach dreimaliger Ablehnung die Ersatzkasse UVG eine Zuweisung vornehmen. Die risikogerecht ausgestalteten UVG-Prämien sind oft derart hoch, dass die Breitensportvereine grosse Mühe bekunden, diese zu bezahlen.

Aus diesem Grund sollen Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer von der Unfallversicherungspflicht befreit werden, sofern sämtliche in diesen Funktionen tätigen Personen eines Vereins oder einer ähnlichen Organisation im Bereich des Sports ein Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente erzielen. Sobald eine Sportlerin bzw. ein Sportler oder eine Trainerin bzw. ein Trainer ein Einkommen über dieser Freigrenze erzielt, sind sämtliche in diesen Funktionen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu versichern. Wer im Sportverein einer anderen Tätigkeit nachgeht, wie Administrativpersonal, Reinigungsfachkräfte oder Servicemitarbeiterinnen und Servicemitarbeiter, untersteht auch weiterhin der obligatorischen Unfallversicherung, unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens. Das Inkrafttreten dieser neuen Ausnahmeregelung ist per 1. Juli 2024 vorgesehen.

5. Senkung der Eintrittsschwelle der freiwilligen Versicherung (Art. 138 UVV)

Das UVG sieht vor, dass alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch gegen Berufsunfälle und -krankheiten versichert sind. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig versichern. In der freiwilligen Versicherung darf der Betrag des versicherten Verdienstes nicht weniger als 45 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes (148 200 Franken) betragen, d. h. 66 690 Franken pro Jahr (Art. 138 UVV). Daher erweist sich der Zugang zur nichtobligatorischen Unfallversicherung für viele Selbstständige als schwierig oder gar unmöglich.

Auf der Grundlage eines Diskussionspapiers beauftragte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. August 2024 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), eine Änderung von Artikel 138 UVV

auszuarbeiten, um die Schwelle für den Zugang zur freiwilligen Versicherung zu senken und eine Flexibilisierung für Selbstständigerwerbende mit Teilzeitpensum zu prüfen. Das BAG wurde beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus Akteuren der Branche zu bilden, um den angemessenen Satz zu bestimmen, mit dem der Schwellenwert für den Zugang zur freiwilligen Versicherung gesenkt werden soll. Die Arbeitsgruppe ist im November 2024 bereits ein erstes Mal zusammengekommen.

6. Änderung des Art. 95a UVV i. S. Grossereignisse

Am 31. Januar 2024 genehmigte der Bundesrat das „Reglement Grossereignisse“ der Ersatzkasse UVG, welches insbesondere die Einzelheiten der Durchführung der Finanzierung eines Ausgleichsfonds festhält, mit Ausnahme dessen Artikel 26. Dieser definiert den endgültigen Prämienzuschlag, der bei der Schliessung des Fonds erhoben wird, um die verbleibenden Kosten eines Grossereignisses zu decken. Da dieser letzte Zuschlag alle noch ausstehenden Schäden bis zur vollständigen Liquidation abdecken muss, ist eine Anpassung von Artikel 95a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) erforderlich. Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2024 über die Eröffnung der Vernehmlassung entschieden, welche bis 18. Februar 2025 läuft.

8. Modifizierte Zusatzzinsfinanzierung

Im Dezember 2023 hat der Bundesrat die modifizierte Zusatzzinsfinanzierung gemäss Verwaltungsreglement des Vereins zur Sicherung künftiger Renten genehmigt. Die Modifikation, welche eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BAG, des SVV, der FINMA und des Vereins zur Sicherung künftiger Renten erarbeitet hatte, ist gemäss Beschluss des Bundesrats ab 2025 wirksam. Auf Grund der um 1 Prozentpunkt erhöhten Verzinsung der Rückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen werden deutlich höhere Erträge produziert. Ziel der Modifikation ist es, die über die letzten Jahre kumulierten negativen Zinsüberschüsse auf den Rentendeckungskapitalien mittelfristig auszugleichen.

Wir möchten uns herzlich für die gute Zusammenarbeit mit Ihnen im vergangenen Jahr bedanken und wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2025.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Die Leiterin

Alexandra Molinaro

Kopie: FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)